

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Schulturnhalle (15 x 27 m) mit Mehrzweckeinrichtungen
an der Grundschule in Marienrachdorf

vom

25.09.1997

Der Verbandsgemeinderat Selters hat am 16.09.1997 nach Zustimmung des Ortsgemeinderats Marienrachdorf vom 08.09.1997 auf der Grundlage der gemeinsamen Nutzungsvereinbarung vom 11.09./09.10.1996 die nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Trägerschaft und Nutzungszweck

(1) Die Schulturnhalle mit Mehrzwecknutzung (Mehrzweckhalle) an der Grundschule in Marienrachdorf steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Selters. Für den der Halle vorgelagerten Mehrzweckteil mit Versammlungsraum udgl. ist der Ortsgemeinde Marienrachdorf, die sich wegen der Mehrzwecknutzung an den Baukosten der Halle beteiligt hat, ein Erbbaurecht eingeräumt.

(2) Die Halle dient in erster Linie dem Schulsport. Soweit sie darüber hinaus nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Marienrachdorf benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und besonderer Benutzerpläne Dritten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen und Vereine (sportliche Nutzung) sowie für kulturelle, soziale, jugendpflegerische und gesellschaftliche Zwecke und Veranstaltungen (außersportliche Nutzung) zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Benutzung der Halle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind, erteilt. Anträge auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung sind vorzulegen

- a) bezüglich der sportlichen Nutzung der Halle unmittelbar der Verbandsgemeindeverwaltung,
- b) bezüglich der außersportlichen Nutzung der Halle und/oder ihrer Nebenräume über die Verbandsgemeindeverwaltung an die Ortsgemeinde Marienrachdorf.

Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluß eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist.

(2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Halle die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, bei denen wiederholt ein unsachgemäßer Gebrauch von der Halle festgestellt wird, oder die durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Halle aus Gründen besonderer Pflege- und Unterhaltungsarbeiten ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

(6) Maßnahmen und Entscheidungen der Verbandsgemeinde nach den Absätzen 3 - 5 lösen keine Haftungs- bzw. Entschädigungsverpflichtungen gegenüber Dritten aus.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht der Verbandsgemeinde als Eigentümerin sowie den von ihr Beauftragten (z.B. Schulleitung, Hausmeister) zu. Für die Räume und Einrichtungen der Mehrzwecknutzung der Halle steht der Ortsgemeinde Marienrachdorf sowie den von ihr Beauftragten das Hausrecht zu. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die sportliche Nutzung der Halle wird von der Verbandsgemeindeverwaltung in einem Benutzerplan geregelt (§ 5). Bei der Verteilung der Benutzerstunden für die außerschulische Nutzung der Halle wird der Ortsbürgermeister der Gemeinde Marienrachdorf beteiligt.

(2) Die Halle steht an Wochentagen von 8:00 bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr an Schultagen ist der schulischen Nutzung der Halle vorbehalten. Die Aufteilung der Benutzungszeit für einzelne Benutzergruppen regelt der Benutzerplan. Die Benutzungszeiten für die außersportliche Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume ist in jedem Einzelfall im Benutzungsvertrag zu regeln.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung und bei außersportlicher Nutzung der Ortsgemeinde Marienrachdorf zulässig.

(4) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5 Benutzerplan

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt für die sportliche Nutzung der Halle einen Benutzerplan auf, in dem die Art und der zeitliche Umfang der Nutzung festgelegt werden. Hierbei sind neben dem Schul- und Vereinssport auch die Belange des Freizeitsports, des Versehrten- und Behindertensports und der örtlichen, nicht sporttreibenden Vereine und Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, wird die Ortsgemeinde für die außersportliche Nutzung der Hallennebenräume einen ergänzenden Benutzerplan aufstellen (s. § 12).

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Die Lehrer/Innen der Grundschule Marienrachdorf sowie die Mitglieder der Vereine und sporttreibenden Interessengruppen sind für die Einhaltung der Nutzungszeiten verantwortlich. Änderungen des Benutzerplanes werden auf Antrag nur genehmigt, wenn sie eine Woche vorher der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldet werden und ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer Hallenbenutzer zu ermöglichen sind. Soweit schulische Belange zu berücksichtigen sind, ist die Zustimmung des Schulleiters der Grundschule Marienrachdorf erforderlich. Die Benutzer sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Hausmeister der Grundschule Marienrachdorf rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird in Bezug auf die sportliche Nutzung jährlich getrennt für das Sommer- und Winterhalbjahr aufgestellt. Als Sommerhalbjahr gilt die Zeit vom 01.04. bis 31.10., als Winterhalbjahr die Zeit vom 01.11. bis 31.03..

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzer müssen die Halle und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Hallenböden und der Wände sowie aller Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungsgegenstände

sowie Verluste von beweglichen Sportgeräten sind sofort dem Hausmeister der Grundschule Marienrachdorf zu melden.

(4) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

(1) Der/die jeweilige verantwortliche Übungsleiter/in einer Benutzergruppe erhält gegen Quittung einen Schlüssel für den Haupteingang der Halle. Dem/der Übungsleiter/in ist es untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben oder auszuleihen. Ebenso ist den Übungsleitern die Anfertigung von Ersatz- oder Zweitschlüsseln untersagt. Ist der/die Übungsleiter/in aus wichtigen Gründen vorübergehend an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, so kann er/sie nur für diesen einzigen Ausnahmefall den Schlüssel an seinen/ihre(n) Vertreter/in weitergeben. Der/die Vertreter/in hat den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen und die Empfangsbestätigung im Mängelbuch zu hinterlegen.

(2) Der/die Übungsleiter/in ist verpflichtet, den Schlüssel unaufgefordert und unverzüglich dem Hausmeister auszuhändigen, sobald sein/ihr Einsatz als Übungsleiter/in beendet ist oder die planmäßigen Trainings- und Wettkampfzeiten seiner/ihrer Benutzergruppe in der Schulturnhalle entfallen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels ist der/die Übungsleiter/in gegenüber der Verbandsgemeinde Selters persönlich haftbar. Er/sie hat bei Verlust die durch die Erneuerung des Schlosses und der benötigten Anzahl von Schlüssel entstandenen Kosten an die Verbandsgemeinde Selters zu erstatten. Bei Beschädigung hat er/sie die Kosten des Ersatzschlüssels zu tragen. Bei Verlust des Schlüssels ist der/die Überleister/in verpflichtet, sofort den Hausmeister zu verständigen.

(4) Die Schlüssel für die den Benutzern zugänglichen Räume und technischen Einrichtungen der Turnhalle werden - sofern diese Anlagen und Türen nicht mit dem zugewiesenen Schlüssel zu bedienen und zu öffnen sind - am Schlüsselbrett im Übungsleiterraum aufbewahrt. Der/die Übungsleiter/in sorgt am Ende jeder Benutzungszeit persönlich dafür, daß alle Schlüssel an dem für sie bestimmten Platz sind.

(5) Ohne den/die verantwortliche(n) Übungsleiter/in ist das Betreten der Turnhalle durch Sportgruppen nicht gestattet. Der/die Übungsleiter/in betritt als erste(r) die Turnhalle und verläßt sie als letzte(r).

(6) Die Verbandsgemeinde überläßt den Vereinen und Gruppen die Turnhalle und die Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die jeweilige Benutzergruppe ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung

auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit sowie den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Dabei muß sichergestellt sein, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(7) Die Spielfläche der Turnhalle darf nur in Sportkleidung und in Turnschuhen mit sauberen, nichtfärbenden Laufsohlen betreten werden. Turn-, Sport- oder Laufschuhe mit Stollen oder Nocken sind dabei nicht erlaubt. Das Wechseln der Garderobe und der Schuhe erfolgt ausschließlich in den Umkleideräumen.

(8) In der Turnhalle und allen Nebenräumen ist das Rauchen sowie der Genuß von alkoholischen Getränken für Übungsgruppen und Zuschauer untersagt. Der Genuß von nichtalkoholischen Getränken ist ausnahmsweise bei Veranstaltungen nur in den durch den Hausmeister zugewiesenen Räumen gestattet. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

(9) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

(10) Alle benutzten Geräte sind nach ihrem Gebrauch in den Geräteabstellraum zurückzubringen.

(11) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung in der Turnhalle in den hierfür zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Die Lagerung von Kleingeräten hat dabei in vereinseigenen und verschließbaren Schränken und Behältnissen zu erfolgen, die in Form und Aussehen den schuleigenen Schränken anzupassen sind. Die Lagerung der Geräte erfolgt unter Ausschluß einer Haftpflichtversicherung des Halleneigentümers.

(12) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Das gleiche gilt für die Rollenvorrichtung an den Barren und Kästen. Die Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Klettertaue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen; sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

(13) Alle Hallengeräte sind nicht für eine Benutzung im Freien bestimmt.

(14) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Behältnis aufzubewahren.

(15) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden; ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Das Fußballspielen in der Turnhalle ist nur mit speziellen Hallenfußbällen unter Beachtung der für den Hallenfußball geltenden Regeln erlaubt.

(16) Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf nur von dem Hausmeister bedient werden.

(17) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und

Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der Übungsleiter. Bei erheblichen Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Vor Beginn der Übungszeit festgestellte Mängel sind im Mängelbuch einzutragen, sofern dies durch den Übungsleiter der vorherigen Benutzergruppe unterblieben ist. Werden während der Benutzerzeit durch Sportler oder Zuschauer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts im Mängelbuch einzutragen.

(18) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Waschbecken und Duschanlagen dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.

(19) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

(20) Das Mängelbuch befindet sich im Übungsleiterraum. Der Hausmeister kontrolliert täglich zu Beginn seiner Arbeitszeit die Eintragungen und veranlaßt notwendige Reparaturen in Verbindung mit der Verwaltung.

(21) Der/die Übungsleiter/in ist, sofern nicht unmittelbar nach seiner/ihrer Nutzungszeit eine andere Gruppe die Halle nutzt und der/die Überleiter/in der Nachfolgegruppe schon persönlich anwesend ist, verpflichtet, alle Lichtquellen auszuschalten, alle Türen zu schließen und als letzte(r) die Halle zu verlassen.

§ 8

Ordnung des Betriebes bei sonstigen Veranstaltungen (außersportliche Nutzung)

(1) Sonstige Veranstaltungen in der Halle, die keine Schul- bzw. Sportveranstaltungen sind, sind in jedem Einzelfall genehmigungspflichtig durch die Verbandsgemeindeverwaltung und setzen den Abschluß eines Benutzungsvertrages voraus. Benutzungsanträge sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung, d.h. in der Regel 1 Monat vorher, über die Ortsgemeinde Marienrachdorf der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich vorzulegen. Der verantwortliche Leiter derartiger Veranstaltungen ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzung der Sportgeräte bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung möglich.

(3) Bei Benutzung der Mehrzweckeinrichtung (Schankanlage, Tische, Stühle, Inventar) hat der jeweilige Veranstalter für eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Reinigung (Naßreinigung)

zu sorgen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(4) Es dürfen nur die im Benutzungsvertrag zugewiesenen Räume der Halle benutzt werden.

(5) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Veranstalter gilt der zwischen der Brauerei/Firma
.....
und der Ortsgemeinde Marienrachdorf bestehende Vertrag. Die Bezugsverpflichtung ist in dem mit dem Veranstalter abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.

(6) Der Veranstalter hat die für die Durchführung der Veranstaltung etwaig erforderlichen Genehmigungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Selters kostenpflichtig zu beantragen. Gleiches gilt für die gegenüber der GEMA in Wiesbaden anmeldepflichtigen Veranstaltungen.

(7) Nach Abschluß der Veranstaltung sind die Halle und die benutzten Räume zu reinigen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte des Mehrzweckbereichs (Tische, Stühle, Schankeinrichtung, Kücheneinrichtung, Geschirr udgl.) hat der Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen und an den jeweiligen Aufbewahrungsort zu verbringen.

(8) Die Naßreinigung der Sanitärräume und der Küche und die Naß- oder Feuchtreinigung der Halle sowie das evtl. erforderliche Einpflegen des Bodenbelags der Halle übernimmt das durch die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragte Reinigungsunternehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Veranstalter durch die Verbandsgemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

(9) Im Anschluß an jede außersportliche Nutzung wird die Halle einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände von einem Beauftragten der Ortsgemeinde Marienrachdorf in Anwesenheit des verantwortlichen Veranstaltungsleiters abgenommen. Bei mangelhafter Reinigung werden die durch eine Zusatzreinigung entstehenden Kosten dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 9

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

(1) Die Turnhalle einschließlich der Dusch- und Umkleideräume steht dem Schulsport und den Sportorganisationen der Verbandsgemeinde kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.

(2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnliche Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 10

Erhebung eines Nutzungsentgeltes

(1) Für die außersportliche Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume bei gleichzeitiger Bewirtung wird seitens der Verbandsgemeinde von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt erhoben. Über die Höhe des Entgeltes, das mit dem jeweils abzuschließenden Benutzungsvertrag erhoben wird, beschließt der Verbandsgemeinderat.

(2) Für Veranstaltungen (auch Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen), die von örtlichen Vereinen und Organisationen für eigene Zwecke durchgeführt werden und ausschließlich staatsbürgerlichen, kulturellen, politischen, sportlichen, sozialen und caritativen Zwecken dienen, wird kein Entgelt erhoben.

(2) Über die Erhebung evtl. Nutzungsentgelte für die Einrichtungen zur Mehrzwecknutzung (Bestuhlung, Schankanlage, Mehrzweckräume etc.) entscheidet die Ortsgemeinde Marienrachdorf.

§ 11

Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde überläßt dem jeweiligen Benutzer die Halle sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

**§ 12
Benutzungsordnung der Ortsgemeinde**

Der Ortsgemeinde Marienrachdorf bleibt es freigestellt, für die außersportliche Nutzung des Versammlungsraumes im Mehrzweckteil durch Vereine und Private eine ergänzende Benutzungsordnung zu erlassen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56242 Selters, den 25.09.1997

(Siegel)

gez.

(Albert Schmidt)
Bürgermeister

**Änderung der Benutzungsordnung für die Schulturnhalle (15 x 27 m)
mit Mehrzweckeinrichtungen an der Grundschule in Marienrachdorf
vom 29.11. 2001**

Der Verbandsgemeinderat hat am 30.10.2001 die Änderung der Benutzungsordnung für die Schulturnhalle an der Grundschule in Marienrachdorf vom 25. September 1997 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Benutzungsordnung hat in den §§ 9 und 10 folgenden neuen Wortlaut:

§ 9

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

(1) Die Turnhalle einschließlich der Dusch- und Umkleieräume steht dem Schulsport und den Sportorganisationen der Verbandsgemeinde kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt werden. Soweit dabei Eintrittsgelder erhoben werden, gilt § 10 Abs. 1.

(2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 10

Erhebung eines Nutzungsentgeltes

(1) Für die Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume bei gleichzeitiger Bewirtung wird seitens der Verbandsgemeinde von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt erhoben. Über die Höhe des Entgeltes, das mit dem jeweils abzuschließenden Benutzervertrag erhoben wird, beschließt der Verbandsgemeinderat.

(2) Für Veranstaltungen (auch Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen), die von Vereinen und Organisationen aus der Verbandsgemeinde Selters für eigene Zwecke durchgeführt werden und ausschließlich staatsbürgerlichen, kulturellen, politischen, sportlichen, sozialen und caritativen Zwecken dienen, wird kein Entgelt erhoben. In diesen Fällen sind nur die aufgrund der Zählerstände ermittelten Betriebskosten zu entrichten. Soweit dabei Eintrittsgelder erhoben werden, gilt Absatz 1.

(3) Über die Erhebung evtl. Nutzungsentgelte für die Einrichtung zur Mehrzwecknutzung (Bestuhlung, Schankanlage, Mehrzweckräume etc.) entscheidet die Ortsgemeinde Marienrachdorf.

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56242 Selters, den 29.11.2001




Klaus Müller
Bürgermeister